|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0010 |
| Titel | Wirtschaft. |
| Datum | 06.01.1944 |
| P. | 5–6 |

[*p. 5*] A. Mit Verfügung vom 8. November 1943 entzog die Finanzdirektion Max Fürst-Huber, geboren 1911, von Zürich, das Wirtschaftspatent auf die Speisewirtschaft „Weißes Kreuz", Falkenstraße 27, Zürich 1, in Anwendung von § 6 in Verbindung mit §§ 27, lit. b, und 110, des zürcherischen Wirtschaftsgesetzes vom 21. Mai 1939.

B. Gegen diese Verfügung rekurriert Dr. iur. E. Neidhardt, Rechtsanwalt, Zürich, mit Eingabe vom 7. Dezember 1943 rechtzeitig an den Regierungsrat mit dem Antrag, dem Rekurrenten das Wirtschaftspatent zu belassen. Zur Begründung des Rekurses wird angeführt, daß die angefochtene Verfügung korrekterweise zugebe, daß der Rekurrent die wesentlichen ihm zur Last gelegten Verfehlungen bestreite. Es erhebe sich daher die Frage, ob ein Beweis für die angeblichen Verfehlungen des Rekurrenten in klarer Weise vorliege und ob allfällig das Verhalten des Rekurrenten so schwerwiegend wäre, daß unbedingt der Patententzug nötig sei. Der Rekurrent habe sich gegen die teilweise krassen Behauptungen zweier seiner früheren Angestellten nicht anders zu wehren gewußt, als daß er gegen sie Ehrverletzungsklagen eingereicht habe. Diese beiden Angestellten seien vom Rekurrenten fristlos entlassen worden und hätten gegen ihn beim Gewerbegericht Klagen eingereicht. Auf die Empfehlung seines Anwalts habe der Rekurrent, der sich im Recht geglaubt und den Prozeß habe durchführen wollen, in beiden Fällen einen Vergleich abgeschlossen. Bei dieser Sachlage sei der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß die Angaben der beiden Angestellten mit der Absicht, sich zu rächen oder den Rekurrenten zu schädigen, gemacht worden seien. Es stehe fest, daß mehr oder weniger dunkle Hintermänner hinter den Angestellten stünden. Einer habe im Ehrverletzungsprozeß ausfindig gemacht werden können. Offenbar sollten auf Kosten des Staates persönliche Angelegenheiten ausgetragen werden. Der Rekurrent besitze einen guten Leumund; er habe lediglich zwei geringfügige Bußen erhalten, an welchen er teilweise unbeteiligt gewesen sei. Gegen sein berufliches Können und die Art der Wirtschaftsführung liege nichts Nachteiliges vor. Demgegenüber müßten die Aussagen der Angestellten in Zweifel gezogen werden. Mit Rücksicht auf den bisher unbescholtenen Leumund des Rekurrenten bestehe für ihn ein Anspruch auf Schonung, wie bei der Institution des bedingten Strafaufschubs. Da für einen Patententzug nicht genügend Gründe vorliegen würden, sollte diese Maßnahme aufgehoben werden.

C. Die Finanzdirektion beantragt Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Gemäß § 6 des zürcherischen Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken vom 21. Mai 1939 kann ein Patent jederzeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen es erteilt worden ist, wegfallen oder sich ändern, oder wenn den Behörden erst nachträglich Tatsachen zur Kenntnis kommen, auf Grund derer das Patent hätte verweigert werden müssen. § 27 des Gesetzes zählt die persönlichen Patentverweigerungsgründe auf. Nach dieser Bestimmung ist das Wirtschaftspatent zu verweigern, wenn der Bewerber nicht Gewähr für ordentliche und ehrbare Führung der Wirtschaft bietet, insbesondere wenn er oder die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen sonst, namentlich in sittlicher Beziehung, einen schlechten Ruf haben oder dem Trunke ergeben sind (lit. b). § 110 bestimmt ferner, daß ein Patentinhaber mit einer Buße von Fr. 50 bis Fr. 1000 zu belegen sei, wenn er in seiner Wirtschaft der Unsittlichkeit Vorschub leistet oder seine Angestellten zur Unsittlichkeit verleitet oder zu verleiten versucht, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden. Mit der Polizeibuße kann in schwereren Fällen Patententzug verbunden werden.

2. Der Rekurs wurde fristgemäß eingereicht, da die Verfügung der Finanzdirektion vom 8. November 1943 wegen Ab Wesenheit des Rekurrenten im Militärdienst ihm erst am 27. November 1943 zugestellt werden konnte. Der Rekurrent ist der Sohn eines bekannten Zürcher Restaurateurs und erlangte im April 1940 das Wirtschaftspatent für die Speisewirtschaft „Weißes Kreuzu, beim Bahnhof Stadelhofen. Nach den Erhebungen anläßlich der Patentbewerbung erfreuten sich damals der Rekurrent und seine Ehefrau eines guten Rufes. Auch in den nächsten Jahren wurde über die Wirtschaftsführung des Rekurrenten vorerst nichts Nachteiliges bekannt. Anfangs September 1943 wurde aber der Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich zur Kenntnis gebracht, daß der Rekurrent den weiblichen Angestellten seines Wirtschaftsbetriebes nachstelle und auch schon verschiedene Serviertöchter mißbraucht haben müsse. Diese Anzeige veranlaßte das Wirtschaftspolizeikommissariat der Stadt Zürich zu einer eingehenden Untersuchung, in der zehn weibliche Angestellte über die Wirtschaftsführung und das sittliche Verhalten des Rekurrenten einvernommen wurden. Dabei ergab sich eindeutig und übereinstimmend, daß der Rekurrent sich gegenüber seinen Angestellten schwere sittliche Verfehlungen zuschulden kommen ließ, die die Finanzdirektion in Übereinstimmung mit den Anträgen der Polizeisektion des Stadtrates und des Bezirksrates Zürich zum Entzug des Wirtschaftspatentes veranlaßten.

Aus den einläßlichen Einvernahmen des Wirtschaftspolizeikommissariates ergibt sich der eindeutige Nachweis des unsittlichen Verhaltens des Rekurrenten gegenüber seinen Angestellten. Die Serviertochter Hegner erklärte, daß sie vom Rekurrenten nicht weniger als sieben Mal zum Geschlechtsverkehr genötigt worden sei. Das knapp mündige Küchenmädchen Fatzer wurde in gleicher Weise mißbraucht und zur Vornahme unzüchtiger Handlungen gedrängt. Die Aussagen von fünf weiteren Angestellten bestätigen übereinstimmend, daß der Rekurrent ihnen andauernd unsittliche Zumutungen stellte und sie mit seinen Nachstellungen belästigte. Aus den Einvernahmen ergibt sich ferner deutlich, daß der Rekurrent sich gegenüber seinen Angestellten in unanständiger und taktloser Weise benahm und sie mit den unflätigsten Ausdrücken beschimpfte. Bei den völlig übereinstimmenden und glaubwürdigen Aussagen aller dieser Angestellten des Rekurrenten erscheint der Nachweis ihrer Richtigkeit durchaus erbracht. Es ist ausgeschlossen, daß alle diese den Rekurrenten schwer belastenden Aussagen aus der Luft gegriffen sind, wie der Rekurrent geltend machen will, nachdem sie unter sich keinerlei Widersprüche aufweisen. Die Einwendungen des Rekurrenten, der sich auf das Bestreiten der ihm zur Last gelegten Verfehlungen verlegt, vermögen die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen in keiner Weise zu erschüttern. Irgendwelche Anhaltspunkte, die zu einer anderen Beurteilung führen und die nach der durchgeführten einläßlichen Untersuchung noch eine weitere Abklärung erfordern würden, vermochte der Rekurrent nicht darzulegen. Eine Ergänzung der Untersuchung ist nach dem klaren bisherigen Ergebnis nicht mehr notwendig. Bei den schweren von ihm begangenen Verfehlungen vermag der Rekurrent sich auch dadurch nicht zu entlasten, daß seine Wirtschaftsführung bisher im wesentlichen nicht zu beanstanden war. Der von der Finanzdirektion in Übereinstimmung mit den Anträgen der zuständigen Behörden vorgenommene Entzug des Wirtschaftspatentes war eine durchaus gerechtfertigte und notwendige Maßnahme. Das bedenkliche Verhalten des Rekurrenten gegenüber seinen Angestellten läßt eindeutig erkennen, daß er für eine ehrbare Wirtschaftsführung keine Gewähr bietet. Bei den vorliegenden Verhältnissen kann auch eine Belassung des Wirtschaftspatentes auf Zusehen hin im Sinne des Eventualantrages des Rekurrenten keinesfalls in Betracht kommen. Im Interesse des öffentlichen Wohls und des Ansehens des Wirtestandes im Kanton Zürich ist ein Ausschluß von Personen, die sich so schwerwiegende Verfehlungen zuschulden kommen ließen, aus dem Wirteberuf unerläßlich.

Der Rekurs ist unter diesen Umständen in vollem Umfange als unbegründet abzuweisen. Bei der eindeutigen Beweisführung der Polizeinntersuchung hätte der Rekurrent füglich davon absehen dürfen, die ihm zur Last gelegten Verfehlungen weiterhin zu bestreiten und einen Rekurs gegen den Patententzug einzureichen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Max Fürst-Huber gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 8. November 1943 betreffend Patententzug wird abgewiesen. // [*p. 6*]

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 50 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an Rechtsanwalt Dr. E. Neidhardt, Bahnhofstraße 83, Zürich 1, zu Handen von Max Fürst-Huber, Restaurant „Weißes Kreuz", Zürich 1. den Hauseigentümer Hans Herzog, Falkenstraße 27, Zürich 1, den Bezirksrat Zürich, den Polizeivorstand der Stadt Zürich, das kant. Polizeikommando, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]